



Triathlon Verband
NIEDERSACHSEN

Disziplinarordnung

Ausgabe 2015

**beschlossen durch den
TVN-Verbandstag in Hannover
am 09.05.2015**

§ 1

Wer gegen die ihm nach der Satzung und den Ordnungen der Deutschen Triathlon Union (DTU)/ des Triathlon Verbandes Niedersachsen e. V. (TVN) obliegenden Pflichten verstößt, den TVN, ihre Organe und Mitglieder schädigt, die Ehre und das Ansehen der mit dieser Sportart befassten Personen verletzt oder gröblich gegen den sportlichen Anstand verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne der TVN-Disziplinarordnung und kann mit einem Ordnungsmittel belegt werden.

Als Ordnungsmittel kommen folgende Kategorien in Betracht:

- a) Verwarnungen
- b) Disqualifikationen
- c) Geldbußen (gegen natürliche Personen von 25,- bis 250,- €, gegen Vereinigungen von 100,- bis 2500,-€)
- d) befristetes oder dauerndes Verbot, ein Amt im TVN oder Verein auszuüben *
- e) befristete oder dauernde Wettkampfsperre *
- f) befristeter oder dauernder Entzug der Zulassung als Trainer *

* Die Zeitdauer einer befristeten Sperre beträgt im Mindestmaß zwei Wochen und darf im Höchstmaß zwei Jahre nicht überschreiten. Die Sperre kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Bewährung soll widerrufen werden, wenn ein erneuter Verstoß begangen wird.

§ 2

Der TVN-Disziplinarordnung unterliegen:

- a) Angehörigen der Organe des TVN's
- b) Mitglieder und Vereine im TVN
- c) Teilnehmer und Mitwirkenden bei Wettkämpfen im Zuständigkeitsbereich des TVN's

§ 3

Die Disziplinargewalt im Zuständigkeitsbereich des TVN's wird durch die TVN-Disziplinarkommission und auf Bundesebene durch die Disziplinarkommission der DTU ausgeübt (siehe Disziplinarordnung der DTU).

Die TVN-Disziplinarkommission ist zuständig bei:

- Verletzung der Satzung oder einer der Ordnungen der DTU.
- Grobes unsportliches Verhalten in und außerhalb von Wettkämpfen.
Grobes unsportliches Verhalten liegt in der Regel vor bei Beschimpfungen, Beleidigungen und/oder tätlichen Angriffen gegenüber bzw. auf andere(n) Athleten, Kampfrichter(n), Offizielle(n) oder sonstige(n) an einem Wettkampf beteiligte(n) Personen.

- Start bei einem Wettkampf ohne Startberechtigung.
- Falschangaben bei der Beantragung eines DTU-Startpasses oder in der Meldung zu einem Wettkampf.
- Verstoß gegen die Wechselbestimmungen.
- Start eines DTU-Startpassinhabers bei einem nicht durch die DTU oder
 - einen der Landesverbände genehmigten Wettkampf (vgl. § 4 VaO).
- bei Verfehlungen durch Angehörige der Organe des TVN's
- bei Verfehlungen durch die der TVN, Angehörige ihrer Organe oder von ihr Beauftragte unmittelbar betroffen sind.

Soweit eine Zuständigkeit der Disziplinarkommission der DTU gegenüber dem TVN erklärt wird, verzichten der TVN und deren Mitgliedsvereine auf ihre eigene Gerichtsbarkeit und überträgt diese auf die DTU.

§ 4

Die TVN-Disziplinarkommission besteht aus 3 Mitgliedern und max. 2 Stellvertretern, die nicht zugleich dem Präsidium der DTU / des TVN's angehören dürfen. Sie werden durch den Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder der TVN-Disziplinarkommission wählen zu Beginn ihrer Amtszeit einen Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied aus, rückt ein Stellvertreter nach. Die Reihenfolge der Nachrücker ergibt sich aus dem Wahlergebnis des Verbandstages. Bei Stimmgleichheit entscheiden die bisherigen Mitglieder der TVN-Disziplinarkommission in geheimer Wahl.

§ 5

Die TVN-Disziplinarkommission wird auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind die einzelnen Mitglieder des Präsidiums des TVN sowie Betroffene bzw. Geschädigte. Der Antrag muss binnen einer Frist von 30 Kalendertagen ab Kenntnis bzw. spätestens 90 Kalendertagen seit dem Ereignis schriftlich bei der TVN-Geschäftsstelle der eingereicht werden. Die Einleitung des Verfahrens ist von der Zahlung von einem von dem Antragsteller zu erbringenden Vorschuss in Höhe von 50,00 € abhängig. Der TVN ist von einer Vorschusszahlung befreit.

§ 6

Die TVN-Disziplinarkommission entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls sie nicht von sich aus mündliche Verhandlung anordnet. Vor der Entscheidung muss dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Sachverhalt ist durch die Kommission so ausreichend zu ermitteln, dass die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung unter Wahrung der Grundsätze für ein faires Verfahren gewonnen werden. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines rechtsgeschäftlichen Vertreters ist erlaubt. Ladungen haben durch E-Mail mit Empfangsbestätigung durch den Empfänger oder als eingeschriebener Brief unter Wahrung einer Ladungsfrist von 1 Woche zu erfolgen. Sofern der TVN nicht unmittelbar an dem Verfahren beteiligt ist, ist er von der Antragsschrift in Kenntnis zu setzen. Beratung und Beschlussfassung der Kommission sind geheim. Die Entscheidung ergeht mehrheitlich. Sie ist schriftlich abzusetzen,

zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und per Einschreiben zuzustellen. Die Sperre beginnt am Tage der Zustellung des Beschlusses, es sei denn, hierin ist etwas anderes bestimmt.

Die Entscheidung muss eine Regelung über die Kosten enthalten. Die Kosten setzen sich aus dem Gebührenvorschuss sowie den Auslagen zusammen, die der Kommission und ihren Mitgliedern durch das Betreiben des Verfahrens entstehen. Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner durch Einschreiben oder E-Mail zuzustellen und dem TVN mitzuteilen, sofern er nicht Antragsteller oder Antragsgegner ist.

§ 7

Gegen die Entscheidung der TVN-Disziplinarkommission über die Verhängung einer Sperre, kann ein Widerspruch beim Verbandsgericht der DTU eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsfrist beträgt 28 Kalendertage nach Zustellung der Entscheidung. Die Berufung wird durch fristgerechte Einreichung einer mit einer Begründung versehenen Berufungsschrift bei der Geschäftsstelle der DTU sowie eine Kopie bei der TVN-Geschäftsstelle wirksam.

§ 8

Die TVN-Disziplinarordnung ist Bestandteil der TVN-Satzung.